



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

Titel: Korruptionsstrafrecht für Ärzte ist rechtspolitischer Irrweg!

**Entschließungsantrag**

Von: Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen  
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer  
Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer  
Dr. Christiane Friedländer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Elke Köhler als Delegierte der Landesärztekammer Brandenburg  
Dr. Klaus Baier als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:**

Der 115. Deutsche Ärztetag fordert den Großen Senat für Strafsachen beim Bundesgerichtshof (BGH) auf, richterliches Augenmaß bei der Entscheidung über die Frage zu wahren, ob die strafrechtlichen Korruptionstatbestände auf niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte anwendbar sind. Die deutsche Ärzteschaft lehnt die vom 3. Strafsenat des BGH im Vorlagebeschluss vom 05.05.2011 (Aktenzeichen 3 StR 458/10) vertretenen Rechtsansichten ab, da sie mit dem institutionellen Verständnis des Arztes als freier Beruf unvereinbar sind.

Begründung:

Wer niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zu "Amtsträgern" im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB degradiert oder ihnen die strafrechtliche Täterqualität eines "Beauftragten der Krankenkassen" zuordnet, greift in den verfassungsrechtlich verbürgten Kernbereich der Heilberufsausübung ein.

Die strafrechtliche Sanktionierung ärztlichen Ordnungsverhaltens kann nur Ultima Ratio gesellschaftlicher Verhaltenssteuerung sein. Statt einer Strafbegründung durch unbestimmte Rechtsbegriffe sollte wirtschaftsethisch unerwünschtes Verhalten mit den Sanktionsinstrumenten des ärztlichen Berufsrechts und des vertragsärztlichen Disziplinarverfahrens bekämpft werden. Die Vollzugsdefizite in diesem Bereich dürfen nicht als "Strafbarkeitslücken" missgedeutet werden.

Rechtsstaatlich ist es in höchstem Maße bedenklich, strafrechtlich unbestimmte Rechtsbegriffe wie "Amtsträger" oder "Beauftragter der Krankenkassen" wiederum im

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

Lichte konturenloser Generalklauseln des Sozialrechts wie z. B. § 128 Abs. 2 SGB V und § 73 Abs. 7 SGB V auszulegen. Hier besteht die Gefahr, in unechter Rückwirkung solche Versorgungsinnovationen zu verbieten, die der Gesetzgeber vor wenigen Jahren noch ausdrücklich ermöglicht und die das Bundesgesundheitsministerium (BMG) noch gefördert hatte.

Die von der SPD-Bundestagsfraktion in dem Antrag "Korruption im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen" (BT-Drs. 17/3685) geforderte Schaffung neuer Straftatbestände für sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte lehnt der Deutsche Ärztetag ausdrücklich ab.